

Probekapitel

Horst Groschopp (Hrsg.): Humanismus und Humanisierung

Eric Hilgendorf

Humanismus und Recht – Humanistisches Recht?

Eine erste Orientierung

Einleitung

Angesichts des Bedeutungsverlusts traditioneller religiöser Orientierungen und der immer noch zunehmenden ethischen und allgemein kulturellen Pluralisierung der modernen Gesellschaften stellt sich die Frage, ob auch nicht-religiöse Ansätze in der Lage sind, Gruppen übergreifende Orientierungsangebote mit der Chance auf Akzeptanz zu formulieren. Ein Teil- oder Folgeproblem davon ist die Frage, ob sich auch für das Recht ein religionsfreier Orientierungsrahmen finden lässt.

Zu beiden Fragestellungen existiert bereits eine Fülle an Untersuchungen,¹ die sich jedoch allzu oft auf die Kritik überkommener Entwürfe beschränken oder sich nur Einzelfragen widmen. Nur selten wird der Versuch einer Synthese unternommen.² Gerade in der Rechtsphilosophie sind derartige Ansätze heute definitiv nicht modern. Es scheint die Zeit gekommen zu sein, um wieder einmal über Kritik und Einzelanalysen hinauszugehen und eine Gesamtschau zu wagen. Der folgende Ansatz ist durchaus klassisch: Es geht um Humanismus, angewandt auf das Recht, wobei vieles nur angedeutet werden kann.

Der Begriff „Humanismus“ ist dem Recht nicht fremd, wird aber in unterschiedlichen Bedeutungen gebraucht. In der Rechtsgeschichte meint „Humanismus“ die gesamt-europäischen Bestrebungen des 16. und 17. Jahrhunderts, das römische Recht nicht mehr bloß mit den Methoden der Scholastik, sondern philologisch zu erschließen.³ Der

1 Die obigen Bemerkungen sollen den Wert der angesprochenen Untersuchungen nicht in Zweifel ziehen. Im Gegenteil, ohne grundlegende Detailuntersuchungen ist eine verallgemeinernde Synthese gar nicht möglich. Aus der Fülle der Literatur vgl. nur die Beiträge in: Der neue Humanismus. Wissenschaftliches Menschenbild und säkulare Ethik. Hrsg. von Helmut Fink. Aschaffenburg 2010. – Humanismusperspektiven. Hrsg. von Horst Groschopp. Aschaffenburg 2010. – Humanistik. Beiträge zum Humanismus. Hrsg. von Horst Groschopp. Aschaffenburg 2012. – Aus dem angelsächsischen Sprachraum etwa Alfred Jules Ayer: The Humanist Outlook. London 1968.

2 Ein Beispiel hierfür liefert Paul Kurtz: What is Secular Humanism? Amherst, New York 2007.

3 Vgl. Marcel Senn: Rechtsgeschichte. Ein kulturhistorischer Grundriss. 4. Aufl., Zürich 2007, S. 190 ff., 197 ff. – Franz Wieacker: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 146 ff., 251 ff. – Guido Kisch: Humanismus und Jurisprudenz. Basel 1955. – Hans Erich Troje: Humanistische Jurisprudenz. Studien zur europäischen Rechtswissenschaft unter dem Einfluß des Humanismus. Goldbach 1993.

Ausdruck „Humanismus“ wird aber auch verwendet, um das Streben nach einer humaneren Gestaltung des Rechts, also seine Humanisierung, zu bezeichnen.⁴ Die Bemühungen um Humanisierung des Rechts betrafen zunächst vor allem das Strafrecht,⁵ dessen Grausamkeit und Willkür von den Philosophen der französischen Aufklärung, allen voran Voltaire, scharf angegriffen wurden.⁶

Die einflussreichste juristische Schrift der Aufklärung zur Humanisierung des Strafrechts ist das 1764 erschienene Werk *Über Verbrechen und Strafen* des Mailänders Cesare Beccaria.⁷ In dieselbe aufklärerische Traditionslinie gehören noch Strafrechtswissenschaftler des 19. und frühen 20. Jahrhunderts wie Franz von Liszt⁸ und Gustav Radbruch.⁹ Andere Bestrebungen, das Recht zu humanisieren, betreffen etwa das Arbeitsrecht,¹⁰ aber auch das Recht der Sozialhilfe,¹¹ das allgemeine Verfahrens- und insbesondere das Prozessrecht. In den 1950er und frühen 1960er Jahren taucht der Begriff der Humanisierung im Zusammenhang mit der rechtspolitischen Bewältigung der NS-Diktatur auf.¹²

Der Begriff „Humanismus“ findet sich aber auch in der Rechtsphilosophie und juristischen Grundlagenforschung der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart. Als „intellektuellen Humanismus“ bezeichnet der Rechtssoziologe Theodor Geiger eine Haltung, die Menschenfreundlichkeit mit einer skeptischen, aufgeklärten Grundhaltung verbindet.¹³ Die Ergebnisse eines Kolloquiums für den erst kürzlich verstorbenen ost-

4 Vgl. Rudolf Wassermann: Mehr Menschlichkeit im Recht und durch Recht. In: Ders., *Vorsorge für Gerechtigkeit. Rechtspolitik in Theorie und Praxis*, Bonn 1985, S. 36-62.

5 Vgl. Thomas Würtenberger: Humanität als Strafrechtswert. In: Ders., *Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat, Ausgewählte Aufsätze und Vorträge (1948-1969)*, Stuttgart 1970, S. 1-9.

6 Umfassend vgl. Eduard Hertz: *Voltaire und die Französische Strafrechtspflege im Achtzehnten Jahrhundert*. Stuttgart 1887. – Ferner vgl. Otto Fischl: *Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts*. Breslau 1913, S. 1-11.

7 Vgl. Cesare Beccaria: *Über Verbrechen und Strafen*. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt. Hrsg. von Wilhelm Alff. Frankfurt a. M. / Leipzig 1998, S. 167.

8 Vgl. vor allem seinen Vortrag „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ (1882), in: Ders., *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 1 (1875-1891)*, Berlin 1905, S. 126-179 (das sogenannte „Marburger Programm“).

9 Radbruch hat sich auch mit der Humanitätsidee selbst auseinandergesetzt. Vgl. sein „Strafrecht der Zauberflöte“ (1946), in: *Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Band 4*. Hrsg. von Günther Spendel, Heidelberg 2002, S. 285-296.

10 Vgl. Hans Matthöfer: *Humanisierung der Arbeit und Produktivität in der Industriegesellschaft*. 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1978.

11 Vgl. *Humanistisches Sozialwort*. Hrsg. von Horst Groschopp. Aschaffenburg 2009.

12 Vgl. Adolf Arndt: *Humanität. Kulturaufgabe des Politischen*. In: Ders., *Geist der Politik, Reden*, Berlin 1965, S. 44-69. – Alexander Mitscherlich: *Humanismus heute in der Bundesrepublik*. In: *Bestandsaufnahme, Eine deutsche Bilanz*. Hrsg. von Hans Werner Richter, München 1962, S. 135-156. – Vgl. auch die Beiträge in Eugen Kogon: *Bedingungen der Humanität*. Berlin 1998 (Gesammelte Schriften, Band 7).

13 Theodor Geiger: *Demokratie ohne Dogma. Die Gesellschaft zwischen Pathos und Nüchternheit*. München 1963, S. 361. –Vgl. dazu auch Manfred Rehbinder: *Ist Theodor Geigers Demokratietherapie realistisch?* In: Ders., *Abhandlungen zur Rechtssoziologie*, Berlin 1995, S. 222-233.

deutschen Rechtsphilosophen Gerhard Haney wurden unter dem Titel *Recht und Humanismus* publiziert.¹⁴ Auch der österreichische Rechtswissenschaftler Theo Mayer-Maly hat sich zu einem „humanistischen Realismus“ bekannt.¹⁵ Und erst vor wenigen Jahren hat der Politologe Peter Cornelius Mayer-Tasch die Geschichte des Humanismus und dessen Verhältnis zum Staat in einer großen Monografie nachgezeichnet.¹⁶

Insgesamt wird man also sagen können, dass der Begriff „Humanismus“ im Rechtsdenken durchaus aufzufinden ist. Er spielt aber keine so große Rolle wie in der übrigen europäischen Geistes- und Bildungsgeschichte, und es spricht vieles dafür, die juristischen Verwendungsformen alle als Ableitungen aus geistesgeschichtlichen Bewegungen zu deuten. Um einen tragfähigen Begriff von „Humanismus“ zu gewinnen, auf dessen Basis die Grundzüge eines juristischen Humanismus entwickelt werden können, muss also die allgemeine Geistesgeschichte in den Blick genommen werden.

Wie die meisten Leitbegriffe der Geistesgeschichte wird allerdings auch das Humanismuskonzept in einer Vielzahl von (sich überschneidenden) Bedeutungen verwendet.¹⁷ Gerade in der politischen Theorie finden sich heterogene Vorschläge, das Konzept mit Inhalt zu füllen. So schlägt Pfahl-Traughber vor, „Humanismus“ als „Sammelbezeichnung für eine säkulare und universelle Ethik zu verstehen, welche den Menschen in seiner Autonomie, Individualität und Würde ins Zentrum stellt und dabei dessen soziale Einbettung nicht unterschlägt“.¹⁸ Dieser Vorschlag einer Begriffsbestimmung betont zu Recht die starke ethische – und damit auch rechtliche – Dimension des Humanismuskonzepts.

Um ein Weltbild „humanistisch“ nennen zu können, erscheinen mir folgende vier Minimalbedingungen unerlässlich:

1. Nach humanistischem Weltverständnis steht der Mensch im Mittelpunkt; seine Ziele und Bedürfnisse bilden die Orientierungspunkte allen menschlichen Handelns.
2. Humanismus konzentriert sich auf das Diesseits: Es gilt, unser und das Leben aller Menschen im Hier und Jetzt so lebenswert wie möglich zu machen.
3. Höchster Wert ist die Menschenwürde. Sie kommt allen Menschen gleichermaßen zu. Moral und Recht müssen sich an ihr messen lassen.

14 Vgl. *Recht und Humanismus*. Kolloquium für Gerhard Haney zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Rolf Gröschner / Martin Morlok. Baden-Baden 1997.

15 Vgl. Theo Mayer-Maly: *Rechtswissenschaft*. 5. Aufl., München / Wien 1991, S. 202.

16 Vgl. Peter Cornelius Mayer-Tasch: *Mitte und Maß. Leitbild des Humanismus von den Ursprüngen bis zur Gegenwart*. Baden-Baden 2006.

17 Vgl. Horst Groschopp: *Differenzierungen im Humanismus*, abrufbar unter <http://www.humanismus-aktuell.de/node/120>. – Aus der angelsächsischen Literatur vgl. Stephen Law: *Humanism*. 2011, S. 1 ff. – *The Humanist Alternative. Some Definitions of Humanism*. Ed. by Paul Kurtz. London 1973. – Zum geistesgeschichtlichen Hintergrund vgl. Ruggiero Romano / Alberto Tenenti: *Die Grundlegung der modernen Welt. Spätmittelalter, Renaissance, Reformation*. Frankfurt a.M. 1967, S. 144-176 (Fischer Weltgeschichte, Band 12).

18 Armin Pfahl-Traughber: *Demokratischer Humanismus*. In: *Humanismusperspektiven*, S. 87-105, hier S. 92.

4. Vernunft und Wissenschaft sind wichtige Werkzeuge, um die Lebensbedingungen des Menschen zu verbessern.

Wichtige zusätzliche Elemente eines wohlverstandenen Humanismus sind die Betonung von Bildung im Sinne einer harmonischen und allseitigen Ausbildung der menschlichen Fähigkeiten.¹⁹ In denselben Zusammenhang gehört eine ethische Grundhaltung, die man mit Vokabeln wie „Mitgefühl“, „Empathie“ oder auch „Barmherzigkeit“ umschreiben könnte und die ganz wesentlich auf der Erkenntnis gründet, dass der Mitmensch nicht einfach der „Andere“ ist, ein Konkurrent oder Gegner, sondern ein Weggefährte hin zum Tod.

Es sei darauf hingewiesen, dass der eben formulierte Definitionsvorschlag darauf verzichtet, eine atheistische oder zumindest agnostische Grundhaltung zur Voraussetzung humanistischen Denkens zu erheben. Man kann Humanist sein, auch wenn man an einen Gott oder an Götter glaubt. Im Allgemeinen sind Humanisten jedoch gegenüber jeder Form von Theismus, und insbesondere den drei großen monotheistischen Religionen Judentum, Christentum und Islam, eher skeptisch und bevorzugen eine naturalistische Weltanschauung, nach der es keine übernatürlichen Wesenheiten, kein Jenseits, keine Reinkarnation oder ein Leben nach dem Tode und auch keine Wunder gibt.²⁰

Während die „anti-theistische“ Stoßrichtung im angelsächsischen Schrifttum oft besonders betont wird,²¹ tritt sie in der deutschsprachigen Diskussion über Humanismus zurück. Dennoch sollte auch hierzulande nicht übersehen werden, dass in der europäischen Geistesgeschichte humanistische Positionen meist als Gegenentwürfe zu kirchlichen Positionen formuliert und von der Kirche auch so verstanden wurden.²²

19 Zu diesem „klassischen“ Element des Humanismus aus der Perspektive der Nachkriegszeit vgl. Richard Newald: *Humanitas, Humanismus, Humanität*. Essen 1947. – Aus dem aktuellen Schrifttum vgl. etwa Julian Nida-Rümelin: *Humanismus als Leitkultur. Ein Perspektivenwechsel*. München 2006. – Martha C. Nussbaum: *Cultivating Humanity. A Classical Defense of Reform in Liberal Education*. Cambridge, Mass. 1997.

20 Es ist bemerkenswert, dass eine in diesem Sinne „naturalistische“ Haltung von der deutschen Jurisprudenz (nicht notwendig, aber von den sie tragenden Individuen) durchweg geteilt wird. Vgl. dazu Eric Hilgendorf: *Naturalismus im (Straf-)Recht*. In: *Jahrbuch für Recht und Ethik*. Hrsg. von B. Sharon Byrd / Joachim Hruschka / Jan C. Joerden, Bd. 11 (2003), S. 83-102.

21 Law widmet der Auseinandersetzung mit der Möglichkeit der Existenz eines Gottes zwei ausführliche Kapitel, vgl. Law: *Humanism*, S. 29-70. – Ähnlich Peter Cave: *Humanism*. Oxford 2009, S. 23-64.

22 Vgl. Harold John Blackham: *Humanism*. Harmondsworth 1968, S. IX: „Indeed, humanism is a permanent alternative to religion, an essentially different way of taking and tackling human life on the world.“ – Zum Verhältnis von Humanismus und Christentum vgl. etwa Hubert Cancik: *Antike, Christentum, Humanismus. Ein Versuch zu Grundbegriffen von Friedrich Heers europäischer Religions- und Geistesgeschichte*. In: Ders., *Europa, Antike, Humanismus, Humanistische Versuche und Vorarbeiten*. Hrsg. von Hildegard Cancik-Lindemaier. Bielefeld 2011, S. 459-484. – Ders.: *Der Ismus mit menschlichem Antlitz. „Humanität“ und „Humanismus“ von Niethammer bis Marx und heute*. In: Cancik: *Europa*, S. 485-504, hier S. 493 ff. – Wilhelm Nestle: *Humanismus und Christentum*. In: Ders., *Griechische Weltanschauung in ihrer Bedeutung für die Gegenwart*, Stuttgart 1946, S. 389-413. – Georg Essen: „... an der zähesten Stelle der Humanität“. *Theologische Brocken zum Verhältnis von Christentum und Humanismus*. In: *Humanismus in der Diskussion, Rekonstruktionen, Revisionen und Reventionen eines Programms*. Hrsg. von Martin Gieselmann /

Die – abgesehen von der Rechtsgeschichte – geringe Prominenz des Humanismuskonzepts im Recht bietet die Chance für einen terminologischen Neuanfang. Als „humanistisch“ soll im Folgenden eine solche rechtsphilosophische Position verstanden werden, die den Menschen mit seinen natürlichen Bedürfnissen und Interessen in den Mittelpunkt stellt und alles Recht daran misst, inwieweit es das menschliche Wohlergehen zu fördern geeignet ist. Bestrebungen, ein solches Recht zu verwirklichen, können als „juristischer Humanismus“ bezeichnet werden. Ein so verstandener juristischer Humanismus ist weit genug, um eine Vielzahl von rechtsphilosophischen wie rechtspolitischen Strömungen zu erfassen, aber doch auch so trennscharf, dass die Grenzen eines an humanistischen Werten orientierten Rechtssystems erkennbar bleiben.

Durch die Bezugnahme auf „natürliche Bedürfnisse und Interessen“ wird angedeutet, dass der Mensch als Teil der Natur, genauer: als Ergebnis einer evolutionären Entwicklung, verstanden wird.²³ Allzu idealistische oder religiöse Deutungen des Menschen etwa als „Krone der Schöpfung“ werden damit zurückgewiesen. Zur natürlichen Ausstattung des Menschen gehört auch sein Gemeinschaftsbezug. Das hier zugrunde gelegte Menschenbild ist also weder strikt individualistisch noch kollektivistisch.

Menschenrechte und Menschenwürde als Basis und Leitwerte

Um sicherzustellen, dass Orientierungspunkt des Rechtssystems tatsächlich der konkrete Mensch ist, wurden seit dem späten 18. Jahrhundert Menschenrechte als verpflichtendes Recht formuliert, so etwa in der *Bill of Rights* von Virginia (1776) und in der französischen Erklärung der Menschenrechte von 1789. Unter dem Eindruck der totalitären Systeme in der früheren Sowjetunion und Hitler-Deutschland wurde nach dem Zweiten Weltkrieg die Menschenwürde als Basis und Fluchtpunkt der Menschenrechte eingeführt. Im ersten Artikel der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* aus dem Jahr 1948 heißt es: „All human beings are born free and equal in dignity and rights. They are endowed with reason and conscience and should act towards one another in the spirit of brotherhood.“²⁴

Zu Recht spricht Cancik von einem „Basistext ... des modernen Humanismus“.²⁵ Der deutsche Grundgesetzgeber stellt den Würde- und Menschenrechtsschutz sogar an die Spitze der (westdeutschen) Verfassungsordnung, indem er in Art. 1 des Grundgesetzes erklärt, die Menschenwürde sei unantastbar und binde den Staat ohne Ausnahme.²⁶ Eine ganz ähnliche Regelung findet sich inzwischen auch in der Europäischen Grund-

Jürgen Straub, Bielefeld 2012, S. 63-78.

23 Man kann insofern auch von einem „evolutionären Humanismus“ sprechen. Vgl. Julian Huxley: *Der evolutionäre Humanismus. Zehn Essays über die Leitgedanken und Probleme*. München 1964. – Michael Schmidt-Salomon: *Manifest des evolutionären Humanismus. Plädoyer für eine zeitgemäße Leitkultur*. Aschaffenburg 2006.

24 The universal human rights vgl. <http://www.un.org/en/documents/udhr> (abgerufen am 24.4.2013).

25 Hubert Cancik: *Europa, Antike, Humanismus*. In: Cancik: *Europa*, S. 13-41, hier S. 40.

26 Zur Entstehungsgeschichte der Norm nach 1945 vgl. Horst Dreier: *Kommentierung von Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz*. In: *Grundgesetz-Kommentar*. Hrsg. von Horst Dreier, Band 1, 2. Aufl. 2004, Rn. 21 ff., 39 ff.

rechte-Charta.²⁷ Es ist bemerkenswert, dass das Menschenwürdekonzept in den letzten Jahren auch in der angelsächsischen politischen Theorie an Bedeutung zu gewinnen scheint.²⁸

Sieht man die Wahrung von Menschenwürde und Menschenrechten als Kernelement einer humanistischen Rechtsordnung, so liegt es nahe, den dadurch angestrebten Schutz des Individuums möglichst stark zu gestalten. In der deutschen Verfassungstradition nach 1949 wird dies dadurch zu erreichen versucht, dass man den von der Menschenwürde geschützten Kernbereich humaner Lebensplanung und Lebensgestaltung als schlechthin unantastbar versteht. Jeder Eingriff in den durch die Menschenwürde geschützten Bereich ist danach rechtswidrig und vermag auch nicht gerechtfertigt zu werden.²⁹

Beispiele für unter keinen Umständen zu rechtfertigende Verletzungen der Menschenwürde sind Folter, Sklaverei oder der Entzug des materiellen Existenzminimums. Staatliche Akte, die gegen die Menschenwürde verstoßen, sind niemals zu rechtfertigen, also immer rechtswidrig. Dagegen können Menschenrechte – in der deutschen Verfassung als Grundrechte positiviert – rechtlich wirksam eingeschränkt werden, etwa die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 und 2 GG) und das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Versteht man Menschenwürde im skizzierten Sinn, dann muss der Schutzbereich der Menschenwürde sehr eng gefasst werden, um das Konzept nicht ad absurdum zu führen.³⁰ Die Suche nach einer angemessenen Definition von Menschenwürde ist noch nicht abgeschlossen; in der deutschen (und mittlerweile auch der europäischen) Verfassungslehre findet sich eine Vielzahl unterschiedlicher Begriffsbestimmungen.³¹

Um den Schutzcharakter der Menschenwürde besonders hervorzuheben, bietet es sich an, sie als ein Ensemble von Rechten zu verstehen, etwa eines Rechts auf ein Existenzminimum, auf grundsätzliche rechtliche Gleichheit, auf Freiheit von extremen Schmerzen und auf ein Minimum an persönlicher Freiheit.³² Eine so verstandene Menschenwürde lässt sich als Basis und Orientierungspunkt einer humanen Rechtsordnung verstehen. Normen, die dagegen verstoßen, sind nichtig.

Die Demokratie ist eine Regierungsform, die in besonderer Weise geeignet erscheint, die Menschenwürde und Menschenrechte zu schützen. Schon die historische Erfahrung

27 Horst Dreier: Kommentierung, Rn. 32.

28 Vgl. George Kateb: *Human Dignity*. Cambridge, Mass. 2011.

29 Vgl. Horst Dreier: Kommentierung, Rn. 44, 132.

30 Vgl. Dieter Birnbacher: Mehrdeutigkeiten im Begriff der Menschenwürde. In: *Aufklärung und Kritik*, Sonderheft 17, Nürnberg 1995, S. 4-13.

31 Überblick bei Horst Dreier: Kommentierung, Rn. 50-61.

32 Näher Eric Hilgendorf: Die missbrauchte Menschenwürde. Probleme des Menschenwürdetopos am Beispiel der bioethischen Diskussion. In: *Jahrbuch für Recht und Ethik*, Band 7, Erlangen 1999, S. 137-158, hier S. 148 ff., unter Berufung auf Birnbacher: *Mehrdeutigkeiten*, S. 6. – Vgl. Eric Hilgendorf: Instrumentalisierungsverbot und Ensembletheorie der Menschenwürde. In: *Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion*, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Hans-Ullrich Paeffgen, Berlin 2011, S. 1653-1671.

zeigt, dass nicht-demokratisch bestimmte Regierungen weit eher dazu neigen, in die Rechte der ihnen unterworfenen Menschen einzugreifen, als demokratisch gewählte (und auch wieder abwählbare) Regierungen. Der Begriff „Demokratie“ wird hier also in seiner klassischen Interpretation als Synonym von „Volksherrschaft“ verwendet.³³

Man sollte beachten, dass Demokratie in divergenten Formen auftritt. So unterscheiden sich etwa die demokratischen Systeme der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und der USA erheblich voneinander. Als wichtigstes Erkennungsmerkmal einer Demokratie hat Karl Popper die Möglichkeit bezeichnet, eine Regierung, mit der das Volk nicht zufrieden ist, auf friedlichem Wege wieder abzusetzen.³⁴

Ausrichtung des einfachen Rechts auf die Menschenwürde

Eine humane Rechtsordnung stellt den Schutz des Individuums aber nicht bloß auf der Verfassungsebene sicher, sondern setzt ihn auf jeder Stufe der Rechtsordnung durch, vom Gesetz über die Verordnung bis zur Einzelentscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde.³⁵

Wer eine Humanisierung des Rechts einfordert, denkt dabei meist zunächst an das Strafrecht, also die Voraussetzungen von Strafbarkeit, die Straftatbestände und die verhängten Sanktionen, aber auch an das Strafverfahren und den Strafvollzug. Noch Mitte des 18. Jahrhunderts war das Strafrecht in Europa in einem Maße verroht, das heute kaum mehr vorstellbar ist. Strafen wurden fast willkürlich verhängt und waren oft extrem grausam.³⁶ Das Strafverfahren war über weite Strecken von der Folter geprägt.³⁷ Von überragender Bedeutung waren Verbrechen gegen die Religion; aber auch außerhalb des eigentlichen Religionsstrafrechts spielte Religion eine sehr große Rolle, weil Verbrechen nicht bloß als Verstöße gegen die weltliche Sozialordnung galten, sondern

33 Anders Armin Pfahl-Traugber: Demokratischer Humanismus. In: Humanismusperspektiven, S. 87-105, hier S. 90, der das Konzept „Demokratie“ nur für solche politischen Systeme verwenden will, die die folgenden Grundprinzipien umfassen: „Abwahlmöglichkeit, Gewaltenkontrolle, Individualität, Menschenrechte, Pluralismus, Rechtsstaatlichkeit, Säkularität und Volkssouveränität“. Mit diesen Begriffen wird die Idee des modernen demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungsstaats in der Tat treffend umschrieben. Ein Nachteil dieser „modernen“ Interpretation von Demokratie liegt indes darin, dass das Konzept durch Aufnahme zu vieler Gesichtspunkte an analytischer Schärfe verliert und überdies nicht dem Sprachgebrauch der meisten Verfassungstexte, etwa des deutschen Grundgesetzes, entspricht.

34 Vgl. Karl Popper: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Band 1: Der Zauber Platons. 7. Aufl., Tübingen 1992, S. 149.

35 Für einen Gesamtüberblick über das deutsche Recht vgl. Eric Hilgendorf: dtv-Atlas Recht. Band 1, 3. Aufl., München 2012; Band 2, München 2008.

36 Vgl. Eduard Hertz: Voltaire und die französische Strafrechtspflege, S. 2 ff., 6 ff.

37 Vgl. Edward Peters: Folter. Geschichte der Peinlichen Befragung. Hamburg 2003, S. 100 ff. – Zur Debatte um die Abschaffung der Folter vgl. Mathias Schmoeckel: Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozess- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter. Köln 2000. – Zur jüngeren Diskussion um die „Rettungsfolter“ vgl. Eric Hilgendorf: Folter im Rechtsstaat? In: Juristenzeitung, Tübingen 2004, S. 331-339.

gleichzeitig als Auflehnung gegen die Ordnung Gottes und entsprechend hart bestraft wurden.³⁸

Die großen Strafrechtsreformer des 18. Jahrhunderts – Voltaire, Beccaria, in Deutschland Hommel und Feuerbach – wurden deshalb nicht müde, die weltliche von der göttlichen Sphäre abzuheben und dem Strafrecht eine rein weltliche Aufgabe zuzuschreiben.³⁹ Das Strafverfahren sollte regelgeleitet erfolgen und rationalen Maßstäben genügen; Folter wurde abgelehnt. Von großer Bedeutung war die Einführung einer instrumentellen Perspektive auf das Strafrecht: Wenn Strafrecht die Aufgabe hat, die Bürger zu schützen und den Staat sicherer zu machen, so muss Strafe geeignet, aber auch erforderlich sein, um diese Ziele zu erreichen. Jedes Übermaß ist von Übel. Dieser instrumentelle Ansatz war ein sehr wirksames Mittel, um irrationale oder unmenschlich harte Strafen kritisieren zu können.⁴⁰

Dies gilt auch noch heute. Strafrecht ist das schärfste Mittel, mit dem der Staat in die Rechtssphäre der ihm Unterworfenen eingreifen kann. Dementsprechend genau muss seine Schaffung und Anwendung kontrolliert werden. Mittel dazu sind die Bindung des Richters an Recht und Gesetz, die im Strafrecht zum sogenannten Gesetzlichkeitsprinzip verschärft ist.⁴¹ Strafe muss sich auf ein geschriebenes Gesetz stützen können, das so bestimmt ist, dass die Bürgerinnen und Bürger genau erkennen können, welches Verhalten mit Strafe belegt ist. Das Strafgesetz muss bereits vor der Tat existiert haben. Rückwirkende Strafgesetze sind also ausgeschlossen.

Eine analoge Anwendung von Strafrecht auf vom Gesetz nicht erfasste, aber irgendwie „ähnliche“ Fälle ist ausgeschlossen. Strafrecht soll außerdem nicht härter sein, als es zum Rechtsgüterschutz erforderlich ist. Damit wird erneut die instrumentelle Perspektive des Rechts betont. Strafrecht darf schließlich nur als *ultima ratio* eingesetzt werden, wenn alle anderen Mittel des Rechtsgüterschutzes versagen. Im Strafverfahren ist der Angeklagte ohne Einschränkung als Rechtssubjekt zu achten. Diese Prinzipien bilden bis heute die Grundlagen eines humanen Strafrechts.

Ein anderes großes Rechtsgebiet, auf dem sich der Gedanke der Humanisierung des Rechts auswirkt, ist das Zivilrecht. Zu nennen sind insbesondere das Arbeitsrecht,⁴² das

38 Vgl. Eduard Hertz: Voltaire, S. 5. – Otto Fischl: Einfluß der Aufklärungsphilosophie, S. 9.

39 Klassisch die Formulierung von Paul Johann Anselm von Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts. Giessen 1801, S. 265: „Dass die Gottheit injuriert werde, ist unmöglich, dass sie wegen Injurien sich an Menschen räche, ist undenkbar, dass man sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnen müsse, ist Thorheit.“ Die Passage bezieht sich zwar in erster Linie auf das Delikt der Blasphemie, sie ist jedoch darüber hinaus als Grundsatz des Feuerbach'schen Strafrechtsverständnisses zu lesen.

40 Vgl. Eric Hilgendorf: Gesetzlichkeit als Instrument der Freiheitssicherung. Zur Grundlegung des Gesetzlichkeitsprinzips in der französischen Aufklärungsphilosophie und bei Beccaria. In: Gesetzlichkeit und Strafrecht. Hrsg. von Hans Kudlich / Juan Pablo Montiel / Jan C. Schuhr, Berlin 2012, S. 17-33, hier S. 32 f.

41 Vgl. Ulrich Weber. In: Jürgen Baumann / Ulrich Weber / Wolfgang Mitsch, Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 11. Aufl. 2003, § 9, Rn. 1-103.

42 Vgl. Hans Matthöfer: Humanisierung. – Zum geistesgeschichtlichen Hintergrund vgl. Geschichte der sozialen Ideen in Deutschland. Hrsg. von Helga Grebing. München / Wien 1969.

Recht des Verbraucherschutzes⁴³ und die modernen Vorschriften gegen Diskriminierung.⁴⁴ Und schließlich steht auch das öffentliche Recht vor der Aufgabe, den Vorgaben der Humanität gerecht zu werden. Dies geschieht durch die Bindung der gesamten Staatsgewalt an die Menschenwürde und Grundrechte, die über das Rechtsstaatsprinzip bis in die Verästelungen des einfachen Verwaltungs- und Verfahrensrechts wirksam ist. Zu einem menschengerechten Recht gehört insbesondere ein Sozialrecht, das Menschen in Not beisteht und extreme soziale Ungleichgewichte in der Gesellschaft verhindert.⁴⁵

Zu beachten ist bei alledem, dass der humanistische Grundansatz keine bestimmte Rechtsordnung im Detail vorgibt. Eher könnte man von der De-finition eines gewissen Rahmens und gewisser Grundsätze sprechen. Alle Normen einer Rechtsordnung müssen sich an der Menschenwürde messen lassen; verstoßen sie dagegen, so sind sie rechtswidrig.⁴⁶ Innerhalb des humanistischen Rahmens sind ganz unterschiedliche Regelungen möglich und auch sinnvoll, um den jeweiligen kulturellen Besonderheiten gerecht zu werden. In einer Demokratie – und diese Staatsform hat sich humanistischen Werten im Recht gegenüber besonders aufgeschlossen gezeigt – ist es das vom Volk bestimmte Parlament, welches die wesentlichen Details der Rechtsordnung festlegt.

Auf dem Weg zu einem Weltrecht?

Aus humanistischer Sicht verkörpern die Menschenwürde und Menschenrechte universelle Werte. Sie sind deshalb nicht bloß im Kontext des Nationalstaates, sondern weltweit zu schützen und durchzusetzen. Zu diesem Zweck existiert bereits eine größere Zahl internationaler Menschenrechtspakte, allen voran die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* aus dem Jahr 1948. Will man mit der humanistischen Leitvorstellung, „der Mensch“ – und damit: jeder Mensch auf unserem Planeten – besitze eine zu schützende und zu fördernde Würde, Ernst machen, so wird man freilich über die erwähnten Menschenrechtspakte noch hinauszugehen haben. Damit überschreiten wir die Grenze vom (geltenden) Recht zur Rechtspolitik. Zu einem im planetarischen Maßstab argumentierenden Humanismus gehört die Einbeziehung aller Menschen, nicht nur der Menschen in der einen oder anderen nationalen Rechtsordnung.

Vor allem in den USA finden sich humanistische Erklärungen, die diesen Weg gehen wollen. So heißt es im *Humanist Manifesto 2000*, es sei erforderlich, „to respect the dignity and worth of all persons in the world community“.⁴⁷ Das Manifest fordert, überall auf der Welt müsse menschliches Leiden gemildert und menschliches Glück befördert werden. Nicht kulturelle Differenzen zwischen den Menschen seien in den Fokus zu nehmen, sondern ihre Gemeinsamkeiten. Alle Menschen sollten gleicher-

43 Vgl. Dieter Schwab / Martin Löhnig: Einführung in das Zivilrecht. 19. Aufl., Heidelberg 2012, Rn. 814 ff.

44 Dieter Schwab / Martin Löhnig: Einführung, Rn. 86.

45 Vgl. Humanistisches Sozialwort.

46 Vgl. Horst Dreier: Kommentierung, Rn. 44, 132.

47 Humanist Manifesto 2000. A Call For A New Planetary Humanism. Drafted by Paul Kurtz. Amherst, New York 1999, S. 35.

maßen geschützt und respektiert werden, und zwar nicht nur in der Gegenwart, sondern auch mit Blick auf die Zukunft, also unter Berücksichtigung nachgeborener Generationen.⁴⁸

Das Manifest bekennt sich ausdrücklich zur *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948, will sie aber ausweiten und vor allem ihre Durchsetzbarkeit erhöhen. Dazu sollen vorhandene Institutionen, etwa die UN gestärkt, aber auch neue Institutionen, etwa ein funktionsfähiger Weltgerichtshof,⁴⁹ geschaffen werden. Dem entspricht die Formulierung neuer, weltweit geltender Rechtsnormen zur Konfliktvermeidung, zum Schutz menschlicher Gesundheit, zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit und Bekämpfung wirtschaftlicher Ungleichgewichte sowie zum Schutz der Umwelt. Letztlich geht es also um die Schaffung eines echten Weltrechtes, einer globalen Rechtsordnung.

Derartige Forderungen mögen utopisch klingen, sie liegen aber in der Konsequenz des humanistischen Imperativs, sich überall dort für eine Verbesserung der Situation einzusetzen, wo Menschen ihrer Würde beraubt und erniedrigt werden. Dieser Formel ist ein einzelstaatlich verengtes, nationales Verständnis von Menschenwürde und Menschenrechten von vornherein fremd. Mit dieser, wenn man so will, globalen Perspektive des juristischen Humanismus schließt sich der Kreis zu seinen antiken Ursprüngen im Kosmopolitismus der Stoa.⁵⁰

Andere Typen von Rechtsordnungen

Entgegengesetzte Modelle

Was eine Rechtsordnung human macht, wird besonders deutlich, wenn man entgegengesetzte Modelle in den Blick nimmt. Ein erstes Gegenmodell zu einer humanen Rechtsordnung zeigen in historischer Betrachtung die totalitären Systeme des 20. Jahrhunderts, vor allem in Deutschland unter Hitler und in der Sowjetunion unter Stalin. „Du bist nichts, dein Volk ist alles“. Formeln wie diese weisen auf die Entrechtung des Individuums zugunsten eines nebulös bleibenden Kollektivs hin, wodurch selbst extreme Verletzungen von individuellen Einzelrechten legitimierbar werden. Derartige Vorstellungen sind mit einem auf den individuellen Einzelmenschen hin orientierten Humanismus unvereinbar. Es ist deshalb nicht überraschend, dass die Theoretiker des „Dritten Reichs“ die humanistischen Ideale scharf angriffen.⁵¹

Ein zweites Rechtsmodell, das als Gegenentwurf zu einem humanistischen Rechtsmodell gelten kann, stellt das theokratische Rechts- und Staatsverständnis dar. Das gesamte Recht wird auf den angeblichen Willen eines oder mehrerer Götter aus-

48 Vgl. Humanist Manifesto 2000, S. 35-39.

49 Seit 2002 ist der Internationale Strafgerichtshof mit Sitz in Den Haag tätig, der für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression zuständig ist.

50 Vgl. Hubert Cancik: „Mensch als Mensch“. Begriffsgeschichtliche Bemerkungen zu den antiken Grundlagen des Humanismus. In: Hubert Cancik: Europa, S. 237-254, hier S. 247 ff. – Ders.: Gleichheit und Freiheit. Die antiken Grundlagen der Menschenrechte. In: Cancik: Europa, S. 281-309, hier S. 287 ff. und passim.

51 Vgl. Horst Junginger: Antihumanismus und Faschismus. In: Humanistik, S. 165-179.

gerichtet. Der Mensch und seine Bedürfnisse spielen weder in abstrakter Perspektive noch in ihrer konkreten Existenz eine Rolle. Faktisch ausgeübt wird die Herrschaft durch Priester, die für sich ein Monopol auf Deutung des göttlichen Willens in Anspruch nehmen. Historische Beispiele für derartige Rechts- und Staatsmodelle sind – mit zugegebenermaßen großen Unterschieden im Einzelnen – die Träume des Papstes Gregor VII. (1073-1085) von einer absoluten Theokratie, der Gottesstaat der Azteken vor der Eroberung durch Cortez im frühen 16. Jahrhundert, vielleicht auch die eine oder andere islamische Theokratie der Gegenwart.

Ein drittes Modell, das sich zu einer humanen Rechtsordnung in Kontrast setzen lässt, ist der Verzicht auf eine funktionierende Rechtsordnung überhaupt. Nicht bloß im historischen Rückblick, sondern auch in der Gegenwart zeigt das Beispiel von „failing“ bzw. „failed states“,⁵² dass ohne ein funktionierendes Rechtssystem ein Schutz von Menschenrechten und Menschenwürde nicht möglich ist. Private Akteure schützen ihre eigenen Interessen, nicht die der anderen; „Fernstenliebe“ ist im Menschen kaum angelegt.

Damit wird auch deutlich, warum ein extremer Marktradikalismus aus der Perspektive eines juristischen Humanismus Bedenken erregen muss. Es ist eben nicht so, dass die Befreiung des individuellen Strebens von juristischen Schranken gleichsam automatisch eine Verbesserung des Zustands aller zur Folge hat. Diese Art von Freiheit führt im Gegenteil leicht zu großer Ungleichheit, welche sich wiederum meist rasch in der Verletzung individueller Grundrechte ausdrückt.

Hier eine angemessene Balance zu finden ist sehr schwierig, vielleicht sogar unmöglich. In den modernen Staaten steht bald die Freiheit, bald die Gleichheit im Fokus des politischen Interesses. Immerhin hat die Finanzmarktkrise der Jahre 2008/2009 gezeigt, wie schwierig es ist, einen einmal entfesselten Markt juristisch wieder zu regulieren – ganz abgesehen davon, dass das Kapitalmarktrecht, und vor allem das Kapitalmarktstrafrecht, unter Bedingungen globalisierter Märkte ohnehin mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Die Finanzmarktkrise hat jedenfalls deutlich gemacht, was geschehen kann, wenn nicht mehr der demokratisch legitimierte Gesetzgeber, sondern eine gesichtslose Finanzoligarchie – die unter Umständen nur aus einer Handvoll Mitspielern besteht – politisch wesentliche, das Wohl und Wehe ganzer Gesellschaften berührende Entscheidungen zu treffen vermag.

Verwandte Modelle

Eingangs wurde schon darauf hingewiesen, dass der Begriff „Humanismus“ in einer Vielzahl von Bedeutungen verwendet wird. Insbesondere finden sich auch Komposita wie „christlicher Humanismus“,⁵³ „marxistischer Humanismus“,⁵⁴ „interkultureller

52 Matthias Herdegen: Völkerrecht. 9. Aufl., München 2010, S. 94 ff.

53 Jacques Maritain: Christlicher Humanismus. Politische und geistige Fragen einer neuen Christenheit. Heidelberg 1950. – Die darin enthaltenen Texte erschienen erstmals im August 1934 in spanischer Sprache unter dem Titel „Problemas espirituales y temporales de una nueva cristiandad“.

Humanismus⁵⁵ und ähnliche Bildungen.⁵⁶ Damit stellt sich die Frage, wie weit sich ein juristischer Humanismus derartigen Strömungen gegenüber öffnen kann bzw. wo die Grenzlinien laufen.

Der juristische Humanismus, wie er hier zu entwickeln versucht wird, ist zunächst von einer älteren Form des Humanismus abzugrenzen – dem marxistischen Humanismus. Besonders in den Frühschriften von Karl Marx finden sich eindeutige Bekenntnisse zu humanistischen Idealen.⁵⁷ Der frühere Ostblock, der sich ganz wesentlich über die Lehren von Karl Marx zu legitimieren suchte, hat sich in der politischen Praxis allerdings wenig um diese Ideale gekümmert, auch wenn sie gerade in Texten von Rechts- und Politikwissenschaftlern immer wieder auftauchten.

Warum Theorie und Praxis im früheren Ostblock so weit auseinanderfielen, braucht hier nicht näher untersucht zu werden. Auch im Hinblick auf den marxistischen Humanismus scheint es am sinnvollsten zu sein, entsprechende Ansätze nicht von vornherein auszuschließen, aber darauf zu achten, dass humanistische Grundpositionen nicht unter der Hand „umdefiniert“ oder als Deckmantel für eine ganz andere politische Praxis benutzt werden. Es sollte nicht übersehen werden, dass auch moderne Diktaturen humanistische Positionen gerne in ihr Legitimationsvokabular aufnehmen, oft in hoch abstrakter Form, so als sei es selbstverständlich, dass für die Verwirklichung des zukünftigen idealen Menschen die Unterdrückung und Vernichtung konkreter Menschen hier und jetzt in Kauf genommen werden darf.

Das Verhältnis des Humanismus zum Christentum ist ein Thema, das ganze Bibliotheken zu füllen vermag. Die Wurzeln des modernen Humanismus liegen in der vorchristlichen Antike, in der Renaissance des 16. und in der Aufklärung des 18. Jahrhunderts.⁵⁸ Menschenrechte und Menschenwürde mussten gegen den hartnäckigen Widerstand der christlichen Kirchen durchgesetzt werden. Die römisch-katholische

54 Vgl. A. Robert Caponigri / Richard T. De George: Artikel „Humanismus“. In: *Marxismus im Systemvergleich, Ideologie und Philosophie 2*. Hrsg. von Claus D. Kernig, Frankfurt a.M. / New York 1973, S. 30-45 (Sonderausgabe der Enzyklopädie „Sowjetsystem und Demokratische Gesellschaft“). – Vgl. Hermann Klenner: *Vorgeschichtliches zum Humanismus als Rechtsbegriff*. In: *Recht und Humanismus. Kolloquium für Gerhard Haney zum 70. Geburtstag*. Hrsg. von Rolf Gröschner / Martin Morlok. Baden-Baden 1997, S. 53-65.

55 *Interkultureller Humanismus*. Hrsg. von Jörn Rüsen / Henner Laass. Schwalbach/ Ts. 2009. – Karen Armstrong: *Die Botschaft. Der Weg zu Frieden, Gerechtigkeit und Mitgefühl*. München 2012.

56 Vgl. Horst Junginger: *Religiöser Humanismus*. In: *Humanismus, Laizismus, Geschichtskultur*. Hrsg. von Horst Groschopp, Aschaffenburg 2013, S. 183-202. – Heinz-Bernhard Wohlfarth: *Politischer Humanismus und universelle Veränderungspflicht*. In: *Humanismus, Laizismus*, S. 203-220.

57 Berühmt ist die Formulierung von Karl Marx, der Mensch sei für den Menschen das höchste Wesen, und deshalb sei es ein kategorischer „Imperativ, alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist“. Vgl. Ders.: *Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, Einleitung*, MEW, Bd. 1, S. 385.

58 Vgl. Cancik: *Europa, Antike, Humanismus*. In: *Cancik: Europa*, S. 13-41. – Ders.: *Gleichheit und Freiheit. Die antiken Grundlagen der Menschenrechte*. In: *Cancik: Europa*, S. 281-309.

Kirche hat die Menschenrechtsideen der Aufklärung erst Mitte der 1960er Jahre des 20. Jahrhunderts akzeptiert.⁵⁹

Andererseits haben gerade katholische Moralphilosophen wie Jacques Maritain bei der Formulierung und Interpretation von Menschenrechten und Menschenwürde nach 1945 eine wesentliche Rolle gespielt. Hinzu kommt, dass heute viele Menschen, die sich als Christen verstehen, die Ideale eines humanistischen Rechts, wie es oben skizziert wurde, nicht bloß akzeptieren, sondern sogar aktiv unterstützen. Solange dies der Fall ist, spricht wenig dafür, sie auszugrenzen. Der christliche Glaube hat sich in seiner langen Geschichte als enorm wandlungs- und anpassungsfähig erwiesen, sodass er auch mit humanistischen Überzeugungen kompatibel sein kann. Wichtig ist aber, dass stets der Mensch als Mittel- und Orientierungspunkt des Rechts angesehen wird, und nicht eine nebulös bleibende (und deshalb nur durch ihre machtbewussten Priester kommunikations- und handlungsfähige) Gottheit.

Eine dritte Form des Humanismus, die nähere Betrachtung verdient, ist der Post- oder Transhumanismus. Es handelt sich dabei um eine in den 1960er und 1970er Jahren in den USA entstandene Bewegung, in deren Mittelpunkt die Vorstellung steht, der Mensch solle sich mittels neuer Technologien sozusagen über sich selbst hinaus weiterentwickeln.⁶⁰

Neue Technologien, die die menschlichen Handlungsmöglichkeiten steigern, wie sie etwa von der Humanbiotechnologie, der Computertechnologie, der Nanotechnologie, aber auch der Technik der Kryokonservierung und der modernen Robotik zur Verfügung gestellt werden, werden von Transhumanisten begrüßt. Dabei geht es ihnen gerade um eine Steigerung menschlichen Potenzials in physischer und psychischer Hinsicht, angefangen mit leistungssteigernden Substanzen über elektronische Formen des menschlichen Enhancement bis hin zur Weiterentwicklung des Menschen in eine neuartige Spezies. Wie gerade das letztgenannte Beispiel zeigt, verschwimmt die Grenze zwischen transhumanistischen Visionen und der Science-Fiction gelegentlich. Es liegt auf der Hand, dass derartige Techniken eine erhebliche ethische, aber auch rechtliche Herausforderung darstellen.

Auch der Transhumanismus sollte nicht von vornherein aus der humanistischen Familie ausgeschlossen werden. Wie seine älteren Geschwister, der marxistische und der christliche Humanismus, bedarf er aber besonderer Aufmerksamkeit. So wird man darauf hinweisen dürfen, dass die technische Entwicklung nicht bloß neue Chancen eröffnet, sondern auch vielfältige Gefahren für den Menschen schafft, angefangen von un-intendierten Nebeneffekten, die Gesundheit oder Leben von Menschen bedrohen, bis hin zur Schaffung subtiler Sachzwänge, die dazu führen, dass die Technik menschliche

59 Vgl. Eric Hilgendorf: Religion, Recht und Staat. Zur Notwendigkeit einer Zählung der Religionen durch das Recht. In: Wissenschaft, Religion und Recht. Hans Albert zum 85. Geburtstag. Hrsg. von Eric Hilgendorf, Berlin 2006, S. 359-383.

60 Vgl. Bernd Vowinkel: Auf dem Weg zum Transhumanismus? Technischer Fortschritt und Menschenbild. In: Der neue Humanismus, S. 135-159. – Eric Hilgendorf: Menschenwürde und die Idee des Posthumanen. In: Menschenwürde und Medizin, Ein interdisziplinäres Handbuch. Hrsg. von Jan C. Joerden / Eric Hilgendorf / Felix Thiele, Berlin 2012, S. 1047-1067.

Handlungsmöglichkeiten nicht vermehrt, sondern eher vermindert, weil eine uniform gewordene Technik die Anpassung des Menschen an die Maschine erzwingt. Auch die Technik muss sich nach humanistischer Vorstellung deshalb an den Bedürfnissen des Menschen orientieren, und nicht umgekehrt.

Herausforderungen für das humanistische Rechtsdenken

Eine Herausforderung für den humanistischen Ansatz im Recht liegt in der Globalisierung, die längst nicht mehr nur die Kommunikationsmedien und die Wirtschaft, sondern auch das Recht erfasst hat. Eignen sich Ansätze, die sich wesentlich aus antiken griechischen und römischen Quellen speisen, tatsächlich dazu, heute weltweit zur Geltung gebracht zu werden? Oder handelt es sich bei Konzepten wie „Menschenwürde“ und „Menschenrechte“ um genuin europäische Konstrukte, die außerhalb Europas als bloße Worthülsen daherkommen und, weil sie kulturell nicht anschlussfähig sind, bestenfalls als Mittel politischer Einflussnahme taugen?⁶¹

Es ist unbestreitbar, dass der juristische Humanismus, wie er im Vorstehenden skizziert wurde, in der europäischen Antike entstand und seine wesentlichen Prägungen dem Humanismus des 16. und der Aufklärung des 18. Jahrhunderts verdankt. Diese geistesgeschichtliche Herkunft schließt aber nicht aus, dass Konzepte wie Menschenwürde und Menschenrechte auch außerhalb Europas Anwendung finden können. Der Humanismus orientiert sich am Menschen als solchem, nicht am Europäer, Afrikaner oder Asiaten.

Die empirische Ethnologie hat gezeigt, dass es so etwas wie anthropologische Konstanten gibt, Universalien im Denken, Fühlen und Handeln, die allen Menschen gemeinsam sind.⁶² An derartige Universalien kann ein juristischer Humanismus anknüpfen.⁶³ Hinzu kommt, dass sich auch in vielen anderen Kulturen tragfähige Ansatzpunkte für humanistisches Denken finden, vor allem im Konfuzianismus,⁶⁴ aber auch im Buddhismus.⁶⁵

Für die weltweite Akzeptanz humanistischer Werte spricht schließlich, dass die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* und ähnliche Verlautbarungen nicht nur von fast allen Staaten der Erde unterzeichnet wurden, sondern dass die darin enthaltenen Rechte auch in den Bevölkerungen einen außerordentlich positiven Ruf genießen. Dies liegt offenbar daran, dass die dort genannten Rechte für alle Menschen eine erhebliche Attraktivität besitzen.⁶⁶

61 Näher zu diesem Argument vgl. Lawrence M. Friedman: *The Human Rights Culture. A Study in History and Context*. New Orleans 2011, S. 69 ff.

62 Vgl. Christoph Antweiler: *Heimat Mensch. Was uns alle verbindet*. Hamburg 2009. – Ders.: *Was ist den Menschen gemeinsam? Über Kultur und Kulturen*. 2. Aufl., Darmstadt 2009.

63 Vgl. Christoph Antweiler: *Inclusive Humanism. Anthropological Basics for a Realistic Cosmopolitanism*. Göttingen 2012. – Klaus E. Müller: *Die Grundlagen der Moral und das Gorgonenantlitz der Globalisierung*. 2. Aufl., Konstanz 2012.

64 Vgl. Heiner Roetz: *Konfuzianischer Humanismus*. In: *Interkultureller Humanismus*, S. 89-114.

65 Daisaku Ikeda: *Humanismus. Ein buddhistischer Entwurf für das 21. Jahrhundert*. Darmstadt 2012.

66 Mark Friedman: *The Human Rights*, S. 73.

Ähnliche Probleme, wie sie durch die Globalisierung im internationalen Kontext aufgeworfen werden, stellen sich infolge der kulturellen Pluralisierung Deutschlands im nationalen Zusammenhang. Deutschland ist de facto zu einem Einwanderungsland geworden. Personen mit Migrationshintergrund bilden etwa 20 Prozent unserer Bevölkerung.⁶⁷ Auch die Religionszugehörigkeit hat sich pluralisiert: Gehörten in der alten Bundesrepublik noch fast alle Menschen einer der beiden großen christlichen Kirchen an, so machen im heutigen Deutschland (Stand 2011) Protestanten und Katholiken nur etwa je 29 Prozent der Bevölkerung aus, die Konfessionsfreien jedoch 36,7 Prozent. Der Anteil der Muslime wird mit 2,3 Prozent angegeben.⁶⁸

Lässt sich, so kann man fragen, angesichts dieser erheblichen kulturellen und insbesondere religiösen Pluralisierung noch davon ausgehen, dass humanistische Werte allgemein akzeptiert werden, oder zumindest soweit akzeptiert, wie es für die Geltung einer durch sie geprägten und legitimierten Rechtsordnung erforderlich ist? Meines Erachtens kann die Antwort auf diese Frage nur lauten: Es sind gerade die humanistischen Werte wie Menschenwürde und Menschenrechte, die in der kulturell und religiös pluralisierten Gesellschaft heute noch eine Chance haben, allgemein akzeptiert zu werden, denn sie orientieren sich nicht an partikularen Kulturbeständen, sondern an der Natur des Menschen schlechthin.

Eine weitere Herausforderung für humanistisches Rechtsdenken stellt der technische Fortschritt dar, den das Recht bekanntlich nicht bloß zur Kenntnis nimmt, sondern aktiv begleitet, kontrolliert und steuert. Neue Technologien – etwa die Computer- und Internettechnologie, die Humanbiotechnologie und die moderne Robotik – vergrößern unsere Handlungsmöglichkeiten erheblich, teilweise so erheblich, dass unser überkommenes Menschenbild infrage gestellt scheint.⁶⁹

Will man nicht alles, was faktisch möglich ist, auch rechtlich zulassen, entsteht durch den technischen Fortschritt ein beträchtlicher Regulierungsbedarf. Das Spektrum der Regulierungsmöglichkeiten reicht dabei von uneingeschränkter Förderung, etwa durch die Einräumung von steuerlichen Vorteilen, über ein bloßes Zulassen bis hin zu verwaltungsrechtlichen Verboten mit Erlaubnisvorbehalt oder strafrechtlich flankierten totalen Forschungs- und Anwendungsverböten. Bei der Frage, welche Technologien gefördert, welche zugelassen und welche eingeschränkt oder ganz verhindert werden sollten, stellen sich Reflexions- und Entscheidungsprobleme, die weder durch Techniker noch durch dogmatisch arbeitende Juristen allein behandelt oder gar gelöst werden können. Hier bedarf es vielmehr einer grundlagenbezogenen rechtsethischen Reflexion, die auf dem Hintergrund bestimmter konsentierter Werte und realistischer Folgeneinschätzungen das Für und Wider der neuen Technologien rational abwägt.⁷⁰

67 Statistisches Bundesamt. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2009. Fachserie 1, Reihe 2.2, Wiesbaden 2010. S. 7.

68 Angaben der Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (fowid), vgl. www.fowid.de.

69 Zum Topos „Menschenbild“ in der Jurisprudenz vgl. Eric Hilgendorf: Konzeptionen des „Menschenbilds“ und das Recht. In: Menschenwürde und Medizin, S. 195-216.

70 Beispielhaft Dieter Birnbacher: Bioethik zwischen Natur und Interesse. Mit einer Einleitung von Andreas Kuhlmann. Frankfurt a.M. 2006.

Abschließend ist noch auf eine vierte Herausforderung des humanistischen Rechtsdenkens hinzuweisen – die Gefahr des „Sich-zu-Tode-Siegens“. Humanistische Denkmodelle sind in der Leitkultur der Gegenwart vorherrschend, vielleicht nicht der Terminologie nach, aber doch inhaltlich. Dadurch entsteht die große Gefahr, dass konkurrierende Orientierungsmodelle, etwa solche christlicher Provenienz, humanistische Konzepte zu „kapern“ versuchen und sodann in ihrem Sinne ausdeuten.

So wird aus der „Menschenwürde“ leicht unter der Hand eine „christliche Würde“, deren Inhalt vom Papst und seinen Bischöfen bestimmt wird. Ähnliche Versuche einer korrigierenden Besetzung von Konzepten wie „Vernunft“, „Aufklärung“ oder auch „Humanismus“ finden sich bei manchen Vertretern des Linksextremismus.⁷¹ Es gilt, sich diesen Kampf um die Besetzung der Begriffe bewusst zu machen und allen Versuchen, humanistische Konzepte für konkurrierende Weltanschauungen zu vereinnahmen, entschieden entgegenzutreten.

Die Humanisierung des Rechts, dies zeigt sowohl die historische wie die rechtsvergleichende Perspektive, ist alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Auch wenn die humanistischen Postulate heute als Folge des (vorläufigen?) Sieges der Aufklärung in Europa in Ethik und Staatstheorie und sogar in den meisten Staatsverfassungen akzeptiert sein mögen, heißt dies noch lange nicht, dass ihr Fortbestand oder gar ihre Umsetzung garantiert wären. Die Verteidigung und Durchsetzung des Humanismus im Recht bleibt deshalb eine dauernde Herausforderung.

71 Beispiele bei Armin Pfahl-Traugher: Demokratischer Humanismus, S. 89 f.